



BEBAUUNGSPLAN – 1. ÄNDERUNG „KNITTLINGER KREUZ“

TEIL A – PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN- STAND: 25.09.2020

BEBAUUNGSPLAN „1. ÄNDERUNG KNITTLINGER KREUZ“

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von Nationaler Tragweite (§ 246 b BauGB) vom 28.03.2020.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Landesbauordnung (LBO) von Baden-Württemberg vom 8. August 1995 in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Gemeindeordnung (GemO BW) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 144 und 145 geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist



*Gegenüber dem letzten Verfahrensstand wurden die Änderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit in **blau** markiert.*

I FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO

1.2 GE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 – Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke – sowie nach Nr. 3 Vergnügungsstätten in Form von Stätten für Glücksspiele wie z. B. Spielhallen nicht zulässig.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Bordelle, bordellartige Betriebe, Swingerclubs sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist sowie Peepshows, Striptease-Lokale, Sexkinos, Sexshops und sonstige auf sexuelle Bedürfnisse hin orientierte Betriebe und Einrichtungen nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO), wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm untergeordnet sowie in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang erstellt werden. Das Verhältnis von Gewerbefläche zu Wohnfläche muss mindestens 5:1 betragen. Die maximale Größe der Betriebswohnung darf eine Wohnfläche von 200 m² nicht überschreiten.

Zur Zulässigkeit von zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmten Gebäuden im Schutzstreifen von Hoch- und Höchstspannungs-Freileitungen siehe Ziffer 11 der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie 16,17 und 18 der Hinweise.

1.3 GE^{E1} und GE^{E2}

Im GE^{E1} und GE^{E2} sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 – Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke – **sowie nach Nr. 3 Vergnügungsstätten in Form von Stätten für Glücksspiele wie z. B. Spielhallen** nicht zulässig.

In den mit Zum Schutz der nördlich der B 35 gelegenen Wohnbebauung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor allem Lärm, Gerüche und Luftverunreinigungen werden die in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten baulichen Nutzungen zugelassen, mit Ausnahme von Anlagen und Anlageteilen, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) bedürfen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Bordelle, bordellartige Betriebe, Swingerclubs sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist sowie Peepshows, Striptease-Lokale, Sexkinos, Sexshops und sonstige auf sexuelle Bedürfnisse hin orientierte Betriebe und Einrichtungen nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO), wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm untergeordnet sowie in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang erstellt werden. **Das Verhältnis von Gewerbefläche zu Wohnfläche muss mindestens 5:1 betragen. Die maximale Größe der Betriebswohnung darf eine Wohnfläche von 200 m² nicht überschreiten.**

Zur Zulässigkeit von zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmten Gebäuden im Schutzstreifen von Hoch- und Höchstspannungs-Freileitungen siehe Ziffer 11 der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie Ziffer 16, 17 und 18 der Hinweise.



1.4 GE, GE E1 und GE E2

Gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten (siehe obige Liste) im GE, GE E1 und GE E2 nicht zulässig (siehe Tabelle).

Ausnahmsweise sind Kioske und der Verkauf von Lebensmitteln in Verbindung mit gastronomischen Betrieben oder im Lebensmittelhandwerk zur Gebietsversorgung zulässig.

Ausnahmsweise zulässig ist auf untergeordneter Betriebsfläche (10 – 15 % der Verkaufsfläche, max. jedoch 200 m²) der Verkauf von zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten selbst hergestellten Waren oder von Ersatzteilen in Verbindung mit dem Handwerks- bzw. dem produzierenden Betrieb. Dies gilt nicht für das Lebensmittelhandwerk. („Handwerkerprivileg“)

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente als branchentypische Randsortimente für Märkte mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment sollen in gewissem Umfang (max. 10 % der Verkaufsfläche) zulässig sein.

Tabelle 1: Liste zur Unterscheidung von Sortimenten gemäß 1. Änderung des Regionalplans 2015

Zentrenrelevante- und nahversorgungsrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
<p><u>Zentrenrelevante Sortimente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation- ▪ Kunst, Antiquitäten ▪ Baby-/Kinderartikel-Bekleidung, Lederwaren, Schuhe ▪ Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren, Foto, Optik ▪ Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe ▪ Musikalienhandel ▪ Uhren, Schmuck ▪ Spielwaren, Sportartikel <p><u>Nahversorgungs- (ggf.auch zentren-) relevante Sortimentgruppen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensmittel, Getränke ▪ Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren <p><u>In der Regel zentrenrelevante Sortimente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teppiche ▪ Blumen ▪ Tiere, Tiernahrung, Zooartikel 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möbel, Küchen, Büromöbel ▪ Sanitäreinrichtung ▪ Teppichboden, Tapeten, Malereibedarf ▪ Gartenwerkzeuge, -baustoffe, -möbel ▪ Kfz, Motorräder, Fahrräder und Zubehör ▪ Campingartikel ▪ Boote und Zubehör ▪ Holz, Bauelemente, wie z.B. Fenster, Türen ▪ Pflanzen und Zubehör



1.5 Lärmschutzmaßnahmen gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO

Folgende flächenbezogene Schallleistungspegel im Nachtzeitraum werden festgesetzt:

für die Teilbereiche GE E1 von 50 dB/(A)/m²

für die Teilbereiche GE E2 von 55 dB/(A)/m²

Damit sind nur Betriebe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro m² die festgesetzten Schallleistungspegel im Nachtzeitraum nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Schallemissionen ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 a BauNVO

Entsprechend Planschrieb und Nutzungsschablone werden festgesetzt:

2.2 Grundflächenzahl

0,8 = Grundflächenzahl - siehe Planeinschrieb.

2.3 Anzahl der Vollgeschosse

z.B II = zulässige Zahl der Vollgeschosse – siehe Planeinschrieb

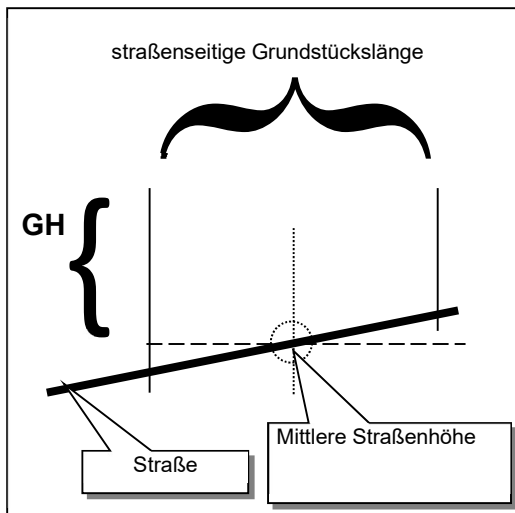
2.4 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die maximale Gebäudehöhe (GH max.) festgesetzt. Als Gebäudehöhe (GH max.) gilt das Maß von dem festgelegten Bezugspunkt (siehe unten) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.

Als Bezugspunkt gilt die mittlere Höhe der Straßenoberkante, gemessen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze (siehe nebenstehende Skizze). Von der so ermittelten Bezugshöhe kann mit der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH) des geplanten Bauwerkes um max. 1,0 m nach oben oder nach unten abgewichen werden, sofern die max. Gebäudehöhe nicht überschritten wird.

Notwendige technische Aufbauten, welche die Gebäudehöhe um bis zu 4,5 m überschreiten, sind zulässig, wenn sie um mindestens 1,25 m von dem Gebäuderand zurückgesetzt angeordnet sind.

Innerhalb des 110-kV-Schutzstreifens zu Gunsten der DB Energie, Netze BW sowie des 380-kV-Schutzstreifens zu Gunsten der TransnetBW gelten hiervon abweichende Höhen der GH max. Diese sind den Hinweisen Ziffer 16, 17 und 18 zu entnehmen.



3. Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Festgesetzt wird für das GE, GE^{E1} und GE^{E2} die offene Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung.

4. Überbaubare Grundstücksflächen gem. § Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Planes durch die Eintragung von Baufenstern gekennzeichnet.

5. Garagen, Carports und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und 23 Abs. 5 BauNVO

Garagen und bauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

6. Flächen die von Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, sind hochbauliche Nebenanlagen nach § 14 BauNVO unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Stellplätze und Lagerflächen in der hierfür speziell mit St. Lf/ St ausgewiesenen Fläche.

7. Verkehrsflächen, Flächen für das Parken sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Bezüglich der Verkehrsflächen und Flächen für das Parken von Fahrzeugen wird auf die Einzeichnungen in dem Bebauungsplan verwiesen. Grundstückszufahrten sind auf das betrieblich notwendige Maß und auf ein Maximum von 10 m Breite zu beschränken. Werden hierdurch im Plan festgesetzte Baumpflanzungen betroffen, sind die Baumstandorte entsprechend zu verschieben.



8. Führung von Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V.m. § 74 Abs.1 Nr. 5 LBO BW

Das Plangebiet wird in Nord-Südrichtung von zwei parallel zueinander geführten Freileitungen der Transnet BW und der Deutsche Bahn AG überspannt. In West-Ostrichtung verläuft eine weitere Freileitung der Netze BW, die durch eine Erschließungsstraße (Bertha-Benz-Straße) unterbaut ist. Diese Freileitungen sind im Plan dargestellt und werden durch Leitungsrechte gesichert. In Ziffer 11 der planungsrechtlichen Festsetzungen [sowie Ziffer 16, 17 und 18 der Hinweise](#) wird eine mögliche Unterbauung geregelt.

Alle der Versorgung des Plangebietes dienenden Leitungen, die neu hergestellt werden, sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind bei Neubauten nicht zugelassen.

9. Private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

In den mit **PGF** gekennzeichneten Flächen sind landwirtschaftliche Gebäude wie z. B. Scheunen, Stallungen zulässig. Die Kubatur der Gebäude darf je Grundstück max. 2.500 m³ umbauten Raum betragen.

10. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a und Abs. 6 BauGB

Zur Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben wird für die Rückhaltung von Niederschlagswasser in dem Bebauungsplan ein Regenrückhaltebecken („RRB Knittlinger Kreuz“) festgesetzt.

11. Die mit einem Leitungsrecht zu belastenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Leitungsrechte zugunsten der Transnet BW, der Netze BW und der Deutsche Bahn AG sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Innerhalb des Schutzstreifens der 380 kV sowie der 110 kV-Freileitung sind baulichen Anlagen [nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger und unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen zulässig](#). Lagerflächen und Stellplätze sind [zulässig, wenn sie bereits im Planungsstadium mit der Transnet BW und der Deutsche Bahn AG abgestimmt werden und die Leitungsträger der Ausnahme zustimmen](#). Es gelten die [unter Ziffer 16, 17 und 18 der Hinweise genannten Bestimmungen](#).

Bei Gehölzpflanzungen sind Baum - und Straucharten vorzusehen, die den Mindestabstand gemäß DIN VDE 0210 von 4,3 m einhalten. Gegebenenfalls sind Rückschnitte durchzuführen.

Nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) von Dezember 1996 über elektromagnetische Felder sind die elektrischen und magnetischen Felder von Hochspannungsfreileitungen in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, auf 5 kV/m bzw. 100 µT begrenzt. Eine kurzzeitige bzw. kleinräumige Überschreitung dieser Grenzwerte bis zu 10 kV/m bzw. 200 µT ist bei bestehenden Freileitungen zulässig.

Die in der 26. BImSchV angegebenen Vorsorgewerte von 5 kV/m bzw. 100 µT werden sowohl auf dem Erdboden als auch in Gebäuden eingehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass auf



nach oben offenen Balkonen bzw. Dachgärten in unmittelbarer Nähe der Leiterseile der Vorsorgegrenzwert der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m überschritten werden könnte.

12. Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Für Außenbauteile und Aufenthaltsräume im Gewerbegebiet sind unter Berücksichtigung der Raumarten und -nutzungen die nach Tabelle 8 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzklassen der Fenster ergeben sich aus den Lärmpegelbereichen nach den Tabellen 9 und 10 der DIN 4109 und der VDI Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgröße. Für Betriebswohnungen innerhalb des Gewerbegebietes ist aufgrund des Gewerbelärms für die Bemessung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von einem Lärmpegelbereich III auszugehen.

13. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Festsetzungen für das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern im gesamten Baugebiet basieren auf den Vorgaben des Umweltberichtes und sind im Bebauungsplan mit eingearbeitet. Die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen, innerhalb eines Jahres von Bezug des Gebäudes herzustellen und entsprechend den Vorgaben dauerhaft zu unterhalten. Im gesamten Baugebiet sind nur heimische und standortgerechte Sträucher und Bäume zu pflanzen (Pflanzliste siehe unten).



Liste einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher

Einzelstehende Bäume

Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Speierling	(Sorbus domestica)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Feldahorn	(Acer campestre)
Ulme	(Ulmus minor)
Zitterpappel	(Populus tremula)
Obstbäume	lokaltypische Sorten

Wildobstgehölze

Wildapfel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus pyrastra)
Speierling	(Sorbus domestica)
Eisbeere	(Sorbus torminalis)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Walnuss	(Juglans regia)
Marone	(Castanea sativa)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Wildrosen-Arten	(Rosa spec.)

Sträucher

Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Schlehe Schwarzdorn	(Prunus spinosa)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Eingriffel. Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Kriechende Rose	(Rosa arvensis)
Hunds-Rose	(Rosa canina)
Essig-Rose	(Rosa gallica)
Wein-Rose	(Rosa rubiginosa)
Busch-Rose	(Rosa corymbifera)
Feld-Rose	(Rosa agrestis)
Himbeere	(Rubus idaeus)

Kletterpflanzen

Gerüstkletterer

Gewöhnl. Waldrebe	(Clematis vitalba)
Berg-Waldrebe	(Clematis montana)
Hopfen	(Humulus lupulus)
Weinrebe	(Vitis vinifera)
Knöterich	(Polygonum auberti)
Jelängerjelieber	(Lonicera caprifolium)
Waldgeißblatt	(Lonicera periclymenum)

Selbstklimmer

Efeu	(Hedera helix)
Gewöhnlicher wilder Wein	(Parthenocissus quinquefolia)



13.2 Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung - Pflanzgebot „Ortsrandeingrünung“ (pfg 1)

Durch die Eingrünung des Ortsrandes soll ein landschaftstypischer Übergang in die freie Landschaft und ein Pufferstreifen zum FFH-Gebiet geschaffen werden. Die Eingrünungen haben eine vernetzende Funktion.

In den mit pfg 1 gekennzeichneten Bereichen ist gemäß den Eintragungen im Bebauungsplan die Pflanzung auf mindestens 50% der Fläche mit Einzelbäumen, Gehölzgruppen oder in Form von Heckenstrukturen unterschiedlicher Breite anzulegen. Entscheidend für das prozentuale Maß sind die Kronen der Bepflanzungen in der Draufsicht. Die Anpflanzung der Bäume erfolgt schwerpunktmäßig mit regionaltypischen Obsthochstämmen und Wildobstbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm. Die Pflanzqualität bei den Wildsträuchern beträgt mind. 100-150 cm.

Pflanzungen auf öffentlichen Flächen werden im Zuge der Erschließung durchgeführt. Die Pflege soll möglichst extensiv (1-2 schürige Mahd ab Juni) erfolgen. Pestizideinsatz ist nicht zulässig.

Unter den Stromleitungstrassen ist ein Mindestabstand von 5m zum Kabel einzuhalten. Die Baumarten sind hierauf abzustimmen.

13.3 Fassadenbegrünung

Zur offenen Landschaft und zum Ortsrand hin sind geschlossene Fassadenflächen zu mindestens 40 % mit einer Wandbegrünung (mit oder ohne Rankhilfe) zu versehen (ca. 1 Pflanze im Abstand von ca. 4 m – gemäß der Vorschlagsliste). Entlang von Erschließungsstraßen sind geschlossene Fassadenflächen zu mindestens 20 % mit einer Wandbegrünung (mit oder ohne Rankhilfe) zu versehen.

Dachbegrünung wird empfohlen.

13.4 Maßnahmen zur Durchgrünung – Einzelbäume Straßenraumgestaltung

Im Bereich des Straßenraumes sind geeignete Laubbaumarten zu verwenden (siehe Vorschlagsliste). Die Anpflanzung von standortheimischen Laubbäumen gemäß der Pflanzenliste mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm erfolgt mit der Erschließung. Die Pflege soll möglichst extensiv erfolgen. Pestizideinsatz ist auf öffentlichen Flächen nicht zulässig.

[Im Bereich der Bertha-Benz-Straße gilt: Bäume dritter Ordnung sind nicht möglich, da die ausgewachsenen Bäume die erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen unterschreiten.](#)

13.5 Einzelbäume auf privatem Grundstück

Auf Baugrundstücken ist pro angefangene 500m² Grundstücksfläche mind. 1 hochstämmiger Obst- oder Laubbaum (Stammumfang von mindestens 14/16 cm) zu pflanzen. Die Standortangaben im Lageplan sind zu beachten. Erhaltene Bäume werden angerechnet. Abweichungen von festgesetzten Baumstandorten auf privaten Grundstücksflächen im Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen sind um bis zu 5,0 m zulässig. Das Umfeld der Baumstandorte ist wasser-/ luftdurchlässig herzustellen. Die Pflege soll möglichst extensiv



erfolgen. Im Schutzstreifen von Leitungsrechten sind nur Anpflanzungen zulässig, die eine Endhöhe von maximal 3,00 m erreichen (z.B. Wildrosenarten, Kleingehölze).

13.6 Böschungen auf privaten Grundstücken

Entstehen durch Geländemodellierungen im Baugebiet Böschungen, sind diese standortgerecht zu begrünen. Die Eingrünungen haben eine Funktion als Erosionsschutz und dienen der ökologischen Verzahnung im Gebiet. In den mit pfg gekennzeichneten Bereichen ist gemäß den Eintragungen im Bebauungsplan die Pflanzung auf mindestens 50% der Fläche mit Einzelbäumen (Stammumfang von mindestens 14/16 cm), Gehölzgruppen oder in Form von Heckenstrukturen

14. Flächen für Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

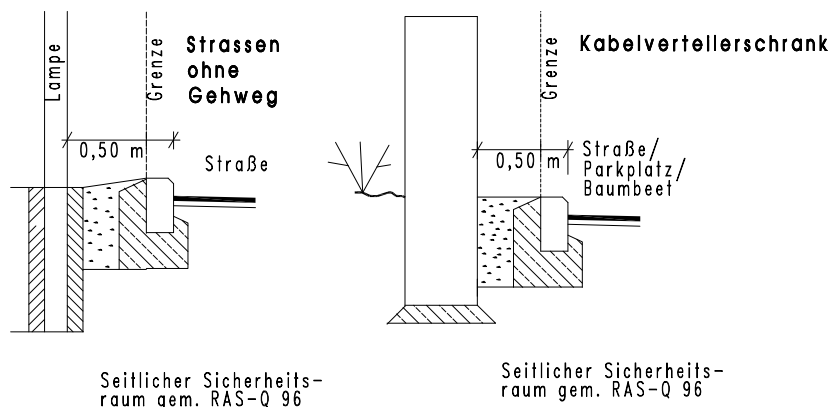
Die im Lageplan gekennzeichneten Pflanzbindungen (u.a. Naturdenkmal) sind dauerhaft zu erhalten. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Um den Baumbestand zu schützen, wird für die Baumaßnahmen ein Baumschutz (Stammschutz, Wurzelvorhang gemäß Kronendurchmesser) zwingend ausgeschrieben und die Ausführung überwacht. Aufschüttungen oder länger dauernde Überdeckungen sind an Baumstandorten nicht zulässig.

Für diejenigen Bäume, die dennoch Schaden erleiden oder die durch altersbedingte Schäden entfernt werden müssen, ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Die Nachpflanzung (artgleich, Hochstamm, 20-25 cm Stammumfang, 4 x verpflanzt, mit Ballen) erfolgt im direkten Umfeld und wird in der nachfolgenden Vegetationsperiode durchgeführt. Sträucher sind mit einer Pflanzqualität von mind. 100-150 cm Höhe nachzupflanzen.

15. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers gem. § 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB

Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, Aufschüttungen und Abgrabungen entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite und Höhe zu dulden.

SYSTEMSKIZZEN:





II. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Landesbauordnung BW – Örtliche Bauvorschriften

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften gelten für das Gebiet bzw. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Knittlinger Kreuz – 1. Änderung“ der Stadt Knittlingen, Gemarkung Knittlingen. Für den Geltungsbereich ist der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) maßgebend

16. Gestaltung der Dächer, Dachform und Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO BW)

Es sind alle Dachformen zulässig.

17. Dach- und Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO BW)

Glänzende und spiegelnde Oberflächenmaterialien sowie grelle Farben sind nicht zulässig. Verglasungen werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Dachflächen dürfen nicht aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink oder Blei hergestellt werden.

18. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO BW)

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie dürfen nur auf den der Verkehrsanlagen zugewandten Seite und den dazwischenliegenden Flächen errichtet werden und die ausgeführte Wandhöhe um nicht mehr als 1,5 m überragen. Werbeanlagen mit beweglichem Licht sowie gebäudeüberspannende Beschriftungen sind unzulässig. Innerhalb eines Abstandes von 20m zur Bundesstraße B 35 dürfen keine Werbeanlagen errichtet und angebracht werden.

19. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe der Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW)

19.2 Böschungen

Die Neigungswinkel der sich aus der Änderung der natürlichen Geländebeziehungen ergebenden Böschungen darf 45° nicht übersteigen.

19.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig und einzugrünen. Entlang von landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswegen sowie von öffentlichen Verkehrswegen ist mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Maschendraht- und Stahlgitterzäune sind aus ökologischen und gestalterischen Gründen mit einer Hecke zu bepflanzen. Es sind Arten und Sorten entsprechend der nachfolgenden Pflanzliste zu wählen.



Pflanzliste für naturnahe Hecken

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier Arten	Felsenbirne
Buxus Arten Buchs (immergrün)	
Carpinus betulus	Weißbuche
Cornus mas Kornelkirsche	
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes Arten und Sorten	Johannisbeere
Rosa canina Hundsrose	
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Echte Brombeere
Salix caprea Salweide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Syringa in Sorten	Bauernflieder
Taxus baccata	Eibe (immergrün)
Viburnum lantana	Woll. Schneeball
Viburnum opulus	Gem. Schneeball

Sowie Kletterpflanzen (Pflanzliste siehe „grünordnerische Festsetzungen“)

19.4 Gestaltung unbebauter Grundstücke

Im gesamten Baugebiet sind standortgerechte Sträucher und Bäume zu pflanzen. Je angefangene 500 m² unbebauter Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Pflanzungen müssen spätestens in der nächsten nach der Bebauung eines Grundstücks folgenden Pflanzperiode ausgeführt werden.

Die nicht überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht durch zulässige Nutzungen belegt sind, im Sinne der LBO als Grünflächen anzulegen, um eine weitestgehende Offenhaltung und Begrünung entsprechend den Wertvorstellungen des § 3 der LBO sowie des § 1 (5) BauGB zu erreichen.



20. Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 5 LBO BW)

Pkw-Stellplätze sind entsprechend der Gestaltung der öffentlichen Parkflächen mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.

21. Auffangen, Einleiten und Versickern von Regenwasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO BW)

Das Gebiet wird im modifizierten Mischsystem entwässert. Oberflächenwasser von Betriebsflächen wie Stell-, Lager-, Fahr und Hofflächen muss daher in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. An den Schmutzwasserkanal dürfen keine Drainagen angeschlossen werden. Alle Bauwerke sind deshalb so auszubilden, dass die Anordnung von Drainagen nicht erforderlich wird. Das auf den Grundstücken anfallende unschädliche Regenwasser der Dachentwässerung muss in den separaten Regenwasserkanal eingeleitet werden. Versickerungen sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit nur in eingeschränktem Maß möglich.

Das hydrogeologische Gutachten hat ergeben, dass in den Bohrungen kein Wasserzutritt zu verzeichnen war. Sollte dennoch Grundwasser angetroffen werden, ist gem. Nr. 2 des Teils C (Hinweise) zu verfahren. Wegen möglicher Verunreinigungen des Grundwassers ist die Anlage von Erdwärmesonden nicht zulässig.

22. Beleuchtungsanlagen

Für Straßenbeleuchtungen sind nur für die Tierwelt verträgliche Beleuchtungen zulässig.

23. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO BW)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gem. § 75 (3) Nr. 2 und (4) LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 51.000,- € geahndet werden.



IV Hinweise

1. Der Nachweis für die unschädliche Einleitung des aus dem RRB „Knittlinger Kreuz“ abfließenden Niederschlagswassers in die Weissach, wurde durch die in der Anlage beigefügten Planungsunterlagen (Lageplan, Hydraulische Berechnung, Baubeschreibung,) des Ing. Weber mit Stand vom 30.07.2008 erbracht. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Bebauungsplans. Ein Teil-Kanalplan mit hydraulischer Berechnung für das Plangebiet, ist ebenfalls in den Planunterlagen enthalten als Vorgriff auf den zeitnah zu erstellenden Gesamtkanalplan der Stadt Knittlingen.
2. Für die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene ökologischen Aufwertungsmaßnahmen am Scheuerbach, wurden die in der Anlage beigefügten Planungsunterlagen mit Stand vom 30.07.2008 vorgelegt: Lageplan, Projektbeschreibung. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Bebauungsplans.
3. Wird die Erdgeschoßfußbodenhöhe unterhalb der Bezugsebene festgelegt, ist von den Bauherren zu prüfen, ob eine Entwässerung des Kellergeschosses im natürlichen Gefälle noch möglich ist.

Wird die Erdgeschoßfußbodenhöhe unterhalb der Rückstauenebene festgelegt, ist bei der Planung der Grundstücksentwässerung die in der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7 festgelegten Bedingungen besonders zu beachten (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife).
4. Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist gem. § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg zu verfahren. Für eine evtl. notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
5. Bei Bodenfunden haben die am Bau beteiligten Firmen gem. § 20 Denkmalschutzgesetz Meldepflicht. Sie sind dem Landesdenkmalamt umgehend bekanntzugeben.
6. Die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4, sind einzuhalten.
7. Werden bei Bauarbeiten Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen, auffällige Verfärbungen und Gerüche angetroffen, ist das Landratsamt umgehend zu verständigen.
8. Bei der Außengestaltung der Baugrundstücke sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes zu berücksichtigen. Im Rahmen des Baugesuches ist dies in Form eines Freiflächenplanes nachzuweisen.
9. Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
10. Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, Oberflächenbefestigungen sollten, dort wo nicht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen abgestellter Materialien in den Untergrund besteht, möglichst durchlässig gestaltet werden. Zur Befestigung von Wegen, Einfahrten etc. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen. Durch eine geeignete Längs- und Querneigung ist das unschädliche Regenwasser in angrenzende Grünbereiche zu versickern.



11. Überschüssiger unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit Bodenmaterial, das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden abzuschleppen und in profilierten, geglätteten Mieten getrennt zu lagern. Im Bereich von Grünflächen ist er nach erfolgter Untergrundlockerung wieder ca. 30 cm mächtig aufzutragen. Überschüssiger Oberboden ist seiner Eignung entsprechend einer möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeit zuzuführen. Die geplante Verwertung des Oberbodens ist im Baugesuch nachzuweisen.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Nähe von Freileitungen vorkommenden Felder technische Geräte stören können. Betroffen sind z.B. empfindliche Messungen. Auch PC-Monitore können dadurch gestört werden, wenn diese nur die allgemein üblichen, genormten Standardstörfestigkeiten aufweisen. Abhilfe besteht in der Verwendung von Sondermonitoren, die besonders störungsunanfällig gegen Magnetfelder sind.
13. Vor Baubeginn ist an Baustellen, die innerhalb des Schutzstreifens der 380 und 110 kV-Leitung liegen, eine Einweisung erforderlich. Der verantwortliche Bauleiter muss daher rechtzeitig die zuständige Netzbetriebsstelle der Transnet BW, Netze BW bzw. die DB AG benachrichtigen.
14. Im Plangebiet befindet sich die Altlastverdachtsfläche (Altablagerung) „Auffüllplatz Spreitich“ (ehemaliger Hohlweg). Die Altablagerung ist bzgl. des Wirkungspfades Boden-Grundwasser in Kategorie „B“ bewertet. Bei einem Eingriff in den Untergrund ist mit entsorgungsrelevantem Bodenaushub zu rechnen und die weitere Vorgehensweise daher mit dem Landratsamt Enzkreis abzusprechen. Sofern die Fläche überbaut werden sollte, wäre die Eignung als Baugrund zu überprüfen (Setzungen). Das Gutachten der Weber-Ingenieure GmbH Pforzheim vom Juni 2008 liegt zur Einsichtnahme beim Stadtbauamt vor.
15. Westlich, südlich und östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Es ist daher in dem Plangebiet mit landwirtschaftstypischen Immissionen daher zu rechnen.
16. **Netze BW:** Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig
Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsmaßnahmen im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.
Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, darf das bestehende Gelände auf einer rechteckigen Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 10 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht verändert werden, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet werden und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden.
Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von ca. 20,0 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht mit



Gebäuden o.ä. bebaut werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist.

Eine Bebauung der Flächen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage ist grundsätzlich nur zulässig, wenn diese im Lastenblatt zur Baulandumlegung für das Gewebegebiet „Knittlinger Kreuz“ nicht ausgeschlossen ist.

Die max. zulässige Gebäudehöhen zwischen Mast Nr. 2 bis Mast Nr. 3 beträgt 225,50 m ü. NN

Die max. zulässige Gebäudehöhen zwischen Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 301 beträgt 215,5 m ü. NN

Die max. zulässigen Höhen für Verkehrsflächen und Geländeoberflächen zwischen Mast Nr. 2 bis Mast Nr. 3 beträgt 223,5 m ü. NN

Die max. zulässigen Höhen für Verkehrsflächen und Geländeoberflächen zwischen Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 301 beträgt 213,5 m ü. NN

Die max. zulässige Endwuchshöhe für Bäume und Sträucher zwischen Mast Nr. 2 bis Mast Nr. 3 beträgt 225,5 m ü. NN

Die max. zulässige Endwuchshöhe für Bäume und Sträucher zwischen Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 301 beträgt 215,5 m ü. NN

Einer Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn die im Schutzstreifen befindlichen baulichen Nutzungen mit den genannten NN.-Höhen-Beschränkungen versehen werden. Des Weiteren sind die Baugrenzen im Bereich des Mast Nr. 3 in Leitungsrichtung bis jeweils 20 m vor und nach dem Mast außerhalb des Schutzstreifen zu führen.

Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist der Netze BW mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

17. **Transnet – BW:** Für Gebäude im Bereich des Schutzstreifens (Leitungsrecht) müssen die jeweils gültigen Sicherheitsabstände bei der Errichtung beachtet werden. Die zurzeit gültige DIN EN 50341 (VDE 0210) vom April 2016 weist folgende Sicherheitsabstände für neu zu errichtende Gebäude zu den Leiterseilen aus:

Gebäude mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigung $\leq 15^\circ$ - 5,7m. Entspricht einer max. Gebäudehöhe von 7,30 m.

Gebäude mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigung $> 15^\circ$ - 3,7m. Entspricht einer max. Gebäudehöhe von 9,30 m.

Gebäude ohne feuerhemmenden Dächern - 11,7m. Entspricht einer max. Gebäudehöhe von 1,30 m. (feuerhemmenden Dächern = Dachausbau mit min. F30 in der Außenwirkung)

Die Abstände können Sie dem in den Anlagen befindlichen Profilplan entnehmen.

Zu den Bauhöhen möchten wir noch folgendes anmerken:

werden die Bauhöhen so gewählt, dass nur die Sicherheitsabstände zwischen den Gebäudeoberkanten (Dächern) ausreichend sind, ist der Einsatz eines Krans im Bereich der Leiterseile praktisch ausgeschlossen, was zu erheblichen Mehrkosten bei der Bauausführung führen kann.



Die Einrichtung von jeglichen Photovoltaikanlagen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlage ist nicht oder nur mit ausdrücklichen Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft insbesondere auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.

Zu den Masten ist ein Schutzabstand von 10 m, ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente, einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen.

In einem Radius von 20 m um die Außenkante der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Normen zur Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen (Reihe DIN VDE 0845-6-) bzw. von Rohrleitungen (DIN EN 50443) durch Starkstrom- bzw. Hochspannungsanlagen sowie die einschlägigen Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten sind (http://www.sfb-emv.de/sfb_doks.html).

Alle Bauausführungspläne im Bereich des Schutzstreifens sind rechtzeitig bei der TransnetBW zur Prüfung und Zustimmung einzureichen. Die Höhenangaben zur Dachoberkante des Gebäudes sind darin auf Meter über NN (DHHN12) zu beziehen. Der Abstand des Gebäudes zur Leitungsachse ist anzugeben.

Im Bereich der Freileitung ist während der Bauausführung darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.

Nach Fertigstellung der Gebäude benötigen wir die Einmessungsunterlagen in Lage und Höhe (Traufe und Giebel). Die Vermessungsdaten sollen im Koordinatensystem ETRS 89 (UTM) und im Höhensystem DHHN12 (NN) als DXF/DWG bzw. als Shape Datei übergeben werden.

Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung sind vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen.

Sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Attika o.ä. müssen ausreichend geerdet sein, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine Gefährdung besteht aber nicht.

Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.

Reklametafeln, Lampen u. ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden.

Die Nutzung der Parkplätze muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Fläche für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) verwendet werden.

Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende



Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.

Im Bereich der Leiterseile kann es bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für dadurch entstehende Schäden.

Wir verweisen auf die von der 380-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 16. Dez. 1996. Darin sind Schutz- und Vor-sorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Der Ausweisung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter kann zugestimmt werden, wenn diese mindestens etwa 70 m von der Leitungsanlage entfernt ist. Dies ist notwendig für die Richtwertehaltung von TA-Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsleitungen TA-Lärm relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache, elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.

Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsfreileitung entstehen.

Den Beginn der Bauarbeiten ist unserer zuständigen Betriebsstelle 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Unsere Betriebsstelle wird nach Rücksprache den verantwortlichen Bauleiter vor Ort, wenn notwendig, unterweisen. Diese Informationen werden später mit der Baufreigabe erteilt.

18. **DB Energie:** Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben.

Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen.

Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 11 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.

Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.

Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen.



Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.

Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.

Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.

Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten

Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 mT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.

Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.

Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.